

**Versicherungsbescheinigung**  
gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V

Angaben zur Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V über das Bestehen eines Berufshaftpflichtversicherungsschutzes für Vertragsärzte/-psychotherapeuten in Einzelpraxis ohne angestellte Ärzte/Psychotherapeuten sowie in Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) ohne angestellte Ärzte/Psychotherapeuten.

**Name des Vertragsarztes/-  
psychotherapeuten<sup>1</sup>:**

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des **Vertragsarztsitzes/Vertragspsychotherapeutensitzes**

**Name der BAG** (falls zutreffend):

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des **Hauptbetriebsstätte**

**Versicherungsschein-Nummer:**

**Versicherungsunternehmen:**

**Hiermit bestätigen wir, dass bei uns für den Vertragsarzt/-psychotherapeuten eine § 95e Abs. 2 SGB V entsprechende Pflichtversicherung gegen die sich aus der Berufsausübung als Vertragsarzt/-psychotherapeut ergebenden Haftpflichtgefahren besteht.**

**Die Versicherungssumme<sup>2</sup> beträgt (bei BAG: je Vertragsarzt/-psychotherapeut)<sup>3</sup> EUR<sup>4</sup> für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen für alle innerhalb eines Jahres (bei BAG: je Vertragsarzt/-psychotherapeut) verursachten Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V zulässig begrenzt.**

Ort/Datum

(Faksimilierte) Unterschrift des Versicherungsunternehmens



<sup>1</sup> Da in einer BAG ohne angestellte Ärzte/Psychotherapeuten die Versicherungspflicht nach § 95e Abs. 2 SGB V für jeden einzelnen Vertragsarzt/-psychotherapeuten gilt, ist grundsätzlich für jeden Vertragsarzt/-psychotherapeut der BAG eine Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG auszustellen. Wenn nur eine Bescheinigung für sämtliche in der Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Vertragsärzte/-psychotherapeuten ausgestellt werden soll, muss bestätigt werden, dass die Berufshaftpflichtversicherung je Vertragsarzt/-psychotherapeut den Anforderungen des § 95 Abs. 2 SGB V entspricht.

<sup>2</sup> Die Mindestversicherungssumme muss nach § 95e Abs. 2 SGB V (bei Berufsausübungsgemeinschaften ohne angestellte Ärzte/Psychotherapeuten je Vertragsarzt/-psychotherapeut) mindestens drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

<sup>3</sup> Mit dem Klammerzusatz werden beide Fälle der möglichen Vertragskonstellation bei einer BAG erfasst (gemeinsamer Versicherungsvertrag für alle darin tätige Vertragsärzte/-psychotherapeuten und Einzelverträge für die der darin tätigen Vertragsärzte/-psychotherapeuten)

<sup>4</sup> Anzugeben ist die tatsächliche Versicherungssumme.  
Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V